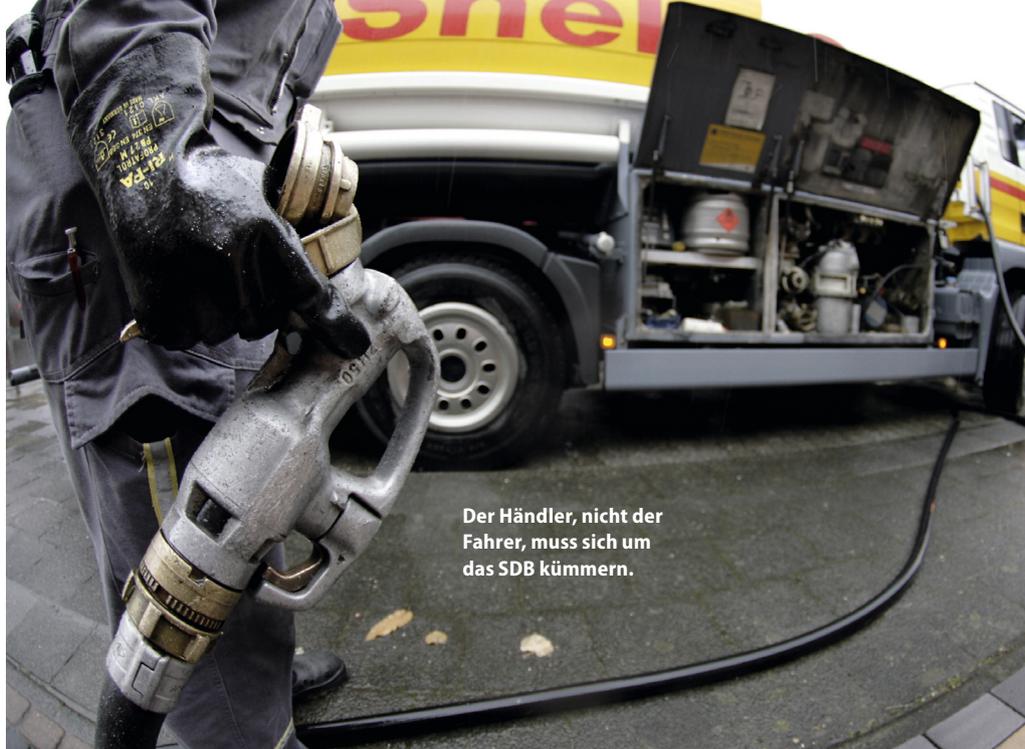


Was tun?

DATENBLATT GHS und CLP machen auch vor Heizölhändlern nicht halt. Was diese tun müssen, um Sicherheitsdatenblätter auszuwerten und Kunden zu informieren.



Der Händler, nicht der Fahrer, muss sich um das SDB kümmern.

Heizölhändler versorgen die Kunden mit Wärme – und das schon seit vielen Jahrzehnten. Was soll sich daran groß ändern, fragt sich der einfache Mann oder die Frau auf der Straße. Nichts oder wenig – wenn es nicht die Regelsätze gäbe. Diese wiederum haben

mit der Einführung der CLP-Verordnung in ganz Europa und mit dem Einstufungs- und Kennzeichnungssystem GHS weltweit ganz schön Unruhe in die Gefahrstoffwelt gebracht – und damit auch für den Heizölhändler. Aber es hilft nichts: nur wer sich ein wenig Zeit nimmt

und sich näher mit der Thematik beschäftigt, sieht Licht am Ende des Tunnels. Es geht in diesem Fall um das Sicherheitsdatenblatt. Bisher mit fünf bis neun Seiten überschaubar, werden mittlerweile Sicherheitsdatenblätter mit einem Umfang von 50, 80 oder sogar über hundert Seiten

Sicherheitsdatenblatt für Heizöl: Beispiel I

Neu nach CLP-Verordnung: 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise

- › H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- › H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- › H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
- › H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- › EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- › **Sicherheitshinweise**
- › P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
- › P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- › P281 Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- › P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSENTRUM oder Arzt anrufen.
- › P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
- › P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
- › P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallsorgung zuführen.

Kennzeichnung nach EG-Richtlinien (67/548/EWG oder 1999/45/EG)



Xn
gesundheitsschädlich



N
umweltgefährlich

R-Sätze

- › R 40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
- › R 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- › R 65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
- › R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- › **S-Sätze**
- › S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- › S 24 Berührung mit der Haut vermeiden.
- › S 29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- › S 36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
- › S 61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
- › S 62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

ausgeliefert. Im folgende Beitrag geht es um einige Besonderheiten, die künftig auch von Heizölhändlern beachtet und verstanden werden müssen.

Der Händler und seine Bringschuld

Zunächst einmal muss der Heizölhändler alle gewerblichen Kunden, die in den letzten 12 Monaten bei ihm Heizöl gekauft haben, über das Erscheinen des auf CLP-Verordnung umgestellten Sicherheitsdatenblattes rückwirkend informieren (Bringschuld). Den Hinweis einfach nur auf der Homepage zu hinterlegen oder auf die Webseiten der Mineralölkonzerne zu verweisen, erfüllt die rechtlichen Forderungen nicht.

Wenigstens ein Hinweis auf der Rechnung „Achtung, neues Datenblatt im Internet unter folgender Adresse verfügbar...“ wäre notwendig, ausreichend aber auch nur dann, wenn der Empfänger dieser Hol-Regelung zugestimmt hat. Ansonsten bleibt nur die Kopie des Sicherheitsdatenblattes in Papierform mit dem oben erwähnten Seitenumfang.

Weiterhin muss er alle seit 1. Juni 2007 verfügbaren Sicherheitsdatenblätter mit dem jeweiligen Stand für zehn Jahre archivieren.

Diese Bestimmungen sind noch leicht umzusetzen. Anders sieht es aus, wenn es darum geht, die neuen Sicherheitsdatenblätter inhaltlich auszuwerten. Bis zum 1. Juni 2015 müssen – wenn ein Hersteller die Kennzeichnung auf die neue CLP-Verordnung umgestellt hat beziehungsweise aufgrund von genau definierten Übergangsvorschriften für Stoffe und Gemische umgestellt haben muss – beide Einstufungsmerkmale (also alt und neu) im Sicherheitsdatenblatt angegeben sein.

Während sich die R-Sätze über Jahrzehnte hinweg herumgesprochen haben, müssen die H-Sätze – wenn auch oft vergleichbar – erst erlernt werden. Hinzu kommen EUH-Sätze, die zusätzlich in Europa und damit in Deutschland beachtet werden müssen. Beide Kennzeichnungsmerkmale – also alt und neu – sind nach der Umstellung ebenfalls im SDB

enthalten, nach dem Willen der Regelsetzer bis 1. Juni 2015.

Erster Fall: unproblematisch

Im vorstehenden Beispiel I auf Seite 30 erscheint die Umstellung unproblematisch. Etiketten und Betriebsanweisungen lassen sich schnell und einfach umsetzen.

Was ist aber, wenn im Sicherheitsdatenblatt neue Angaben enthalten sind, wie das Beispiel II auf Seite 32 zeigt?

Probleme sind programmiert

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Dämpfe von Heizöl explosionsgefährlich, aber nur bei Erwärmung bis in die Nähe des Flammpunktes (über 55 °C) oder bei feinsten Zerstäubung. Beides kommt aber bei der einfachen routinemäßigen Belieferung mit Heizöl nicht vor. Die Lösung des Problems liegt bei den identifizierten Verwendungen in Feld 1: Je vielfältiger die Einsatzmöglichkeiten sind, umso umfassender die Schutzmaßnahmen.



Wissen woher der Wind weht.

Ihre Orientierung durch das Transportjahr 2013

Kraftverkehrshandbuch 2013
 ab 1 Stk.: € 21,90
 ab 10 Stk.: € 20,81
 ab 20 Stk.: € 19,71
 (zzgl. 7 % MwSt. und Versand)
 Bestell-Nr. 26030

Bestellen Sie jetzt!
 Tel: 089/ 20 30 43 -1600
 Fax: 089/ 20 30 43 -2100
 www.heinrich-vogel-shop.de

Gesetze,
 Rechtsprechung
 und Adressen des
 Straßengüter-
 verkehrs



Kraftverkehrs- handbuch 2013

Aktuelle Gesetze
 des Straßengüterverkehrs

VOGEL
 VERLAG HEINRICH VOGEL

Kraftverkehrshandbuch 2013

Sie haben eine Rechtsfrage?

Schlagen Sie im KVH nach, bevor Sie zum Anwalt gehen! Das Kraftverkehrshandbuch fasst aus allen Gesetzen, Vorschriften und Urteilen die Regelungen zusammen, die für die Transportbranche wichtig sind und erklärt, welche Auswirkungen sie in der Praxis haben. Eine wertvolle Arbeitshilfe für alle, die zwar keine Juristen sind, aber in ihrer täglichen Praxis rechtliche Vorgaben korrekt umsetzen müssen.

Inhalt:

- Kalendarium mit Fahrverboten, Schulferien und Feiertagen
- Die wichtigsten Gesetze des Straßengüterverkehrs
- Geschäfts- und Beförderungsbedingungen
- Arbeitsrecht und Sozialvorschriften
- Rechtsprechung
- Wichtige Adressen des Straßengüterverkehrs u.v.m.

Neue Themen / Schwerpunkte 2013:

- Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV)
- Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr – mit Erläuterungen
- Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern – mit Erläuterungen
- Aktualisiertes Verzeichnis der Carnet-TIR-Ausgabestellen

Fazit: Heizölhändler müssen einerseits ihre gewerblichen Kunden informieren und andererseits im eigenen Betrieb die neuen Bestimmungen umsetzen und Betriebsanweisungen anpassen.

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing

Beispiel I für das Haupteinsatzgebiet (Kleine Liste)

Merkmal: Das Sicherheitsdatenblatt umfasst 20 Seiten

Identifizierte Verwendungen

Brennstoff für Wärmeerzeugung in Ölbrenner-Heizungssystemen und, unter bestimmten Bedingungen, als Treibstoff für Verbrennungsmotoren.

Beispiel II für umfassende Einsatzgebiete (Große Liste)

Merkmal: Das Sicherheitsdatenblatt umfasst 88 Seiten

Identifizierte Verwendungen

- › Herstellung des Stoffes
- › Verteilung des Stoffes
- › Verwendung als Zwischenprodukt
- › Formulierung und (erneutes) Verpacken von Substanzen und Gemischen
- › Verwendung in Beschichtungen - Industriell
- › Verwendung bei Ölbohrungen und Fertigungsabläufen - Industriell
- › Gleitmittel - Industriell
- › Metallbearbeitungsflüssigkeiten / Walzöle - Industriell
- › Verwendung als Bindemittel und Trennmittel - Industriell
- › Verwendung als Brennstoff - Industriell
- › Funktionsflüssigkeiten - Industriell

- › Gummiproduktion und -verarbeitung
- › Verwendung in Beschichtungen - Gewerbliche Anwender
- › Verwendung bei Ölbohrungen und Fertigungsabläufen - Gewerbliche Anwender
- › Gleitmittel - Gewerbliche Anwender (Geringe Freisetzung)
- › Gleitmittel - Gewerbliche Anwender (Hohe Freisetzung)
- › Verwendung als Bindemittel und Trennmittel - Gewerbliche Anwender
- › Verwendung als Brennstoff - Gewerbliche Anwender
- › Anwendungen im Straßenbau und der Bauindustrie
- › Herstellung und Anwendung von Explosivstoffen
- › Verwendung als Brennstoff - Verbraucher

Sicherheitsdatenblatt für Heizöl: Beispiel II

Neu nach CLP-Verordnung:

Kennzeichnungselemente nach EG Verordnung Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Piktogramme:



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise

- › H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- › H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- › H315: Verursacht Hautreizungen.
- › H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- › H351: Kann vermutlich Krebs verursachen.
- › H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- › H411: Giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.

Sicherheitshinweise

- › P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
- › P202: Vor Gebrauch alle Sicherheitsratschläge lesen und verstehen.
- › P210: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
- › P233: Behälter dicht verschlossen halten. P240: Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- › P241: Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, Lüftungsanlagen und Beleuchtung verwenden.
- › P242: Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
- › P243: Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
- › P260: Nebel / Dämpfe nicht einatmen.

- › P264: Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
- › P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- › P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- › P280: Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
- › P281: Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- › P301 + P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSENTZENTRUM oder Arzt anrufen.
- › P302 + P352: BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- › P303 + P361 + P353: BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- › P304 + P340: BEI EINATMEN: Die betroffenen Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- › P308 + P313: Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- › P331: KEIN Erbrechen herbeiführen.
- › P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- › P362: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- › P370 + P378: Bei Brand: Wasserdampf, Schmutz, Trockenchemikalie oder Kohlendioxid (CO₂) zum Löschen verwenden.
- › P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.
- › P403 + P235: Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- › P405: Unter Verschluss aufbewahren.
- › P501: Inhalt/Behälter gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.